

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 21.07.2016

**Anfrage Nr.: 0066/2016/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Steinbrenner**  
**Anfragedatum: 14.07.2016**

Betreff:

## **Barrierefreie Wohnungen Südstadt / Neubesetzung Fachstelle für Wohnberatung**

### Schriftliche Frage:

1. Wie viele barrierefreie Wohnungen sind aktuell auf den Konversionsflächen in der Südstadt geplant?
2. Gibt es Abweichungen zu den Vorschriften zur Barrierefreiheit nach LBO (§35 und §39) oder den Grundsatzbeschlüssen des Gemeinderats?
3. Ist geplant, die „Fachstelle barrierefreies Planen, Bauen, Wohnen - Wohnberatung“ wieder zu besetzen, nachdem die bisherige Stelleninhaberin pensioniert wurde? Falls ja, wird die Stelle im gleichen Umfang besetzt und ist eine nahtlose Übergabe der Stelle mit Einarbeitungszeit gewährleistet?

### Antwort:

1. Zu dieser Frage gibt das Bündnis für Wohnen wie folgt Auskunft:

„Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen werden wir mindestens die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar herstellen. Gemäß der vertraglichen Vereinbarungen werden wir darüber hinaus weitere Wohnungen entsprechend herstellen. Eine genaue Anzahl können wir derzeit leider nicht mitteilen, da die Mehrfachbeauftragungen erst initiiert wurden. In Abhängigkeit der Ergebnisse und der darauf aufbauenden Planungen werden wir das Thema Barrierefreiheit berücksichtigen und konkretisieren.“

2. Generell hat die Baurechtsbehörde bei Bestandsgebäuden zu prüfen, ob die Umsetzung der Barrierefreiheit gefordert werden kann, wenn der Antragsteller beantragt, hiervon befreit zu werden, weil die Kosten zur Umsetzung unangemessen wären (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 3 LBO für Wohngebäude und § 39 Absatz 3 LBO für barrierefreie Anlagen). Unverhältnismäßiger Aufwand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn sich die Baukosten um mindestens 20 % steigern im Vergleich zu einer Ausführung ohne Barrierefreiheit.

Ausbildungshaus:

Für das Ausbildungshaus würde die vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen. Das Bündnis für Wohnen wurde aber nicht vollständig von den Vorschriften zur Barrierefreiheit befreit. Deswegen

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0066/2016/FZ**

00265084.doc

. . . . .

wurde folgende Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen: Das Gebäude ist im Erdgeschoss mit Behinderten-Rampe und einer Behinderten-Wohneinheit so herzustellen, dass es von behinderten Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe (barrierefrei) gemäß § 39 LBO genutzt werden kann.

Anträge Studentenwohnheime Römerstraße 129-131 und 137 bis 139:  
Es wurden Abweichungen bezüglich Barrierefreiheit zugelassen, weil die Baugenehmigung befristet 10 Jahre (Baugenehmigung in 2013) beantragt und erteilt wurde. Außerdem hat das Studentenwohnheim nur eine „Pinselsanierung“ durchgeführt, so dass die Umsetzung der Barrierefreiheit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand geführt hätte.

Für die Wohngebäude Römerstr. 129 – 131, Römerstr. 137 – 139, Römerstraße 121 – 127, Kirschgartenstr. 18 – 36 und Römerstr. 122 bis 156 wurden Bauanträge im vereinfachten Verfahren eingereicht. Bei diesen gehört die Barrierefreiheit nicht zum Prüfprogramm der Baurechtsbehörde. Gemäß dem städtebaulichen Vertrag vom 06.08.2015 werden an diese Gebäude keine Anforderungen an die Herstellung der Barrierefreiheit gestellt.

Das Bündnis für Wohnen hat einen Antrag auf Bauvorbescheid mit Datum 13.06.2016 gestellt und gefragt, ob im Zuge der Herrichtung der Bestandsgebäude B1 bis B 3 (Römerstraße 122 bis 156) im Sinne der Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrages vom 06.08.2015 keine Anforderungen an die Herstellung der Barrierefreiheit gestellt werden. Mit Schreiben vom 23.06.2016 hat die Baurechtsbehörde die Antragsteller aufgefordert, den Antrag auf Befreiung zur Barrierefreiheit (Mehraufwand) zu begründen und darzulegen. Das Verfahren ist hier noch nicht abgeschlossen.

3. Die aktuelle Stelleninhaberin der Fachstelle für barrierefreies Wohnen und Bauen ist noch nicht im Ruhestand. Der genaue Eintritt in den Ruhestand steht noch nicht fest. Die Stelle wird wieder nachbesetzt, allerdings nur im Umfang von 50 %. Einige ihrer bisherigen Aufgaben, insbesondere im konzeptionellen Bereich, sind auf die kommunale Behindertenbeauftragten übergegangen. Der beziehungsweise die künftige Stelleninhaber/in wird sich weiterhin im erforderlichen Umfang um die Beratung von Bauherren und Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in Wohngebäuden und anderen Gebäuden kümmern.